

**Menschenrechte und internationaler Schutz, Die Bedeutung der Menschenrechte für den Schutz von Flüchtlingen (5. Berliner Symposium zum Flüchtlingsschutz),** veranstaltet vom Büro Berlin des UNHCR, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und der Evangelischen Akademie zu Berlin am 20. und 21. Juni 2005 in der Französischen Friedrichstadtkirche, Gendarmenmarkt, Berlin (*Gunda Meyer/Marcus Warnke/Sascha Wolff*)

Montag, 20 Juni 2005

*Stefan Berglund*, UNHCR-Vertreter in Deutschland, gab in seinen Eröffnungsworten einen kurzen Einblick in die Problematik und die Ziele der Veranstaltung. Von dem Symposium erhoffe er sich eine erste Bestandsaufnahme nach der Einführung des neuen Zuwanderungsgesetzes in

Deutschland. In diesem Zusammenhang plädierte er für einen qualitativ hochwertigen Flüchtlingsschutz in Deutschland und eine völkerrechtsfreundliche Anwendung von Recht und Gesetz. *Erika Reihlen*, Vizepräsidentin der Evangelischen Akademie zu Berlin, ging in ihrer Begrüßung insbesondere auf den symbolträchtigen

Charakter des Veranstaltungsorts, der Französischen Friedrichstadtkirche, ein. Sie erinnerte an das Edikt von Potsdam des Großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 29. Oktober 1685, als dessen Folge in Brandenburg etwa 20.000 Glaubensflüchtlinge aufgenommen wurden. *Reihlen* stellte klar, daß die grundlegenden Menschenrechte für alle Menschen gelten, unabhängig davon, ob sie sich rechtmäßig oder nicht rechtmäßig im Land aufhielten.

*Heiner Bielefeldt*, Direktor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, erklärte zur Einleitung, daß der Flüchtlingsschutz eine menschenrechtliche Aufgabe sei und erinnerte in diesem Zusammenhang an die Präambel der Genfer Flüchtlingskonvention, die auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verweist. Menschenrechte zielten auf Empowerment ab und daher müßten Rechtsinstitutionen geschaffen werden, die das Wort der Verfolgten zur Geltung bringen. Es gelte, durch faire Verfahren und die Anerkennung des Rechts auf Integration einen wirksamen Zugang zu den Schutzmöglichkeiten zu gewährleisten. Er äußerte sich besorgt darüber, daß die Menschenrechte in der letzten Zeit unter Druck geraten seien, wie am Beispiel der aktuellen Debatte zum Folterverbot zu erkennen sei, und wandte sich gegen eine Dominanz der ökonomischen Denkweise. Die Gewährleistung der Menschenrechte für Flüchtlinge sei ein Anspruch, den sich die freiheitlich-demokratische Gesellschaft selbst gesetzt habe und sich daher schuldig sei. Abschließend bekundete er die Hoffnung, das Symposium werde als Stätte des wissenschaftlichen Austauschs und vor allem als Signal an die Öffentlichkeit fungieren können.

Anschließend sprach *Marieluise Beck*, Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, über die Bedeutung internationaler Schutznormen für die deutsche Flüchtlingspolitik. Sie begann ihren Vortrag mit einem Rückblick auf die gesellschaftspolitischen Veränderungen während der letzten sieben Jahre. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts habe man einen großen Schritt

nach vorn getan. Da gegenwärtig die Zahl der in Deutschland Asylsuchenden abnehme, müsse der Debatte über das „Phantom der Überfremdung“ äußerst kritisch begegnet werden. *Beck* zeigte sich bestürzt über die bestehenden Ressentiments gegen Menschen islamischer Herkunft und erinnerte daran, daß es erst 13 Jahre her sei, daß es in Srebrenica und anderen Orten Europas zu brutalsten Menschenrechtsverletzungen kam. Das damalige Entsetzen führte zu der Bereitschaft, Flüchtlinge aufzunehmen. Doch seien ihnen ihre Rechte, wie Reisefreiheit, Nachreise der Familie, Erteilung einer Arbeitserlaubnis und besonderer Schutz vor Abschiebung vorenthalten worden. Aus dieser Situation, die einen Zustand vor Augen führe, bei dem internationale Normen nicht berücksichtigt würden, ergeben sich für *Beck* zwei zentrale Gedanken:

Zum einen werde vor dem Hintergrund der Erfahrungen des Balkankrieges die Notwendigkeit der Harmonisierung des Flüchtlingsschutzes auf europäischer Ebene deutlich. Solange die Genfer Flüchtlingskonvention noch nicht vollständig umgesetzt ist, gebe es in Deutschland Schutzlücken, zumal das neue deutsche Zuwanderungsgesetz momentan eher restriktiv ausgelegt werde. Zugleich biete es jedoch auch die Chance einer offeneren Handhabung, da es viel Ermessensspielraum enthalte. Zweitens sollte der deutsche subsidiäre Schutz an europäisches Recht angepaßt bzw. an diesem geprüft werden. Der Begriff der Integration, als ein zentraler Begriff im Bereich des Flüchtlingsschutzes und Asylverfahrens, dürfe nicht mißbraucht werden, denn Integration bedeute auch, Rechte auszusprechen. Insgesamt hielt *Beck* fest, daß ein zentrales Anliegen des Asylverfahrens der Schutz und die Schutzbedürftigkeit von Menschen sein sollten.

In dem folgenden Beitrag referierte *Hansjörg Geiger*, Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz, über die Bedeutung internationaler Schutznormen für die deutsche Rechtspolitik. Er bezeichnete es

als eine zentrale Aufgabe der Bundesregierung, sich für den Schutz der Menschenrechte im eigenen Land sowie auf internationaler Ebene einzusetzen. Dies ergebe sich aus dem Grundgedanken des Art. 1 GG, der die Basis der gesamten Rechtsordnung darstelle. Er bekräftigte diese Aussage mit einem Zitat von *Benjamin Franklin*, wonach die gründliche Kenntnis der Menschenrechte alle Nationen durchdringen solle. Hierzu betonte *Geiger*, daß es nicht nur auf die Kenntnis der Menschenrechte ankomme, sondern vor allem auch auf deren „peinliche Beachtung“.

Auf Ebene des Europarats gebe es Individualbeschwerdemöglichkeiten zum EGMR. In den Verfahren, in denen das Bundesministerium der Justiz für Deutschland auftrete, richte es sich nach den Leitlinien, nichts zu beschönigen, zu kontrollieren und sich um Lösungen außergerichtlicher Art zu bemühen. Seit 1998 kam es vor dem EGMR zu 14 Fällen gegen Deutschland, wobei nur in einem Fall eine Verletzung der EMRK durch Deutschland festgestellt wurde. Vor dem Anti-Folter-Ausschuß der Vereinten Nationen kam es bislang zu einem Fall, der die Abschiebung eines Kurden aus Deutschland in die Türkei betraf, der dort der Gefahr der Folter ausgesetzt war. Das Individualbeschwerdeverfahren der Anti-Folter-Konvention hat Deutschland 2001 anerkannt. Zu einer Ratifizierung des Zusatzprotokolls von 2002, das die Einrichtung eines unabhängigen nationalen länderübergreifenden Kontrollgremiums vorsieht, konnte es mangels Zustimmung der Bundesländer Sachsen, Sachsen-Anhalt und Niedersachsen noch nicht kommen.

Die zentralen Aufgaben deutscher Rechtspolitik ließen sich in der Aussage *Carlo Schmidts* während der Beitrittsverhandlungen Deutschlands zur EMRK treffend wiedergeben, wonach die Verteidigung der Sachen des Einzelmenschen aus der staatlichen und juristischen Sphäre auf die internationale Ebene übertragen werden müßten.

*Jochen A. Frowein*, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg und für zwanzig Jahre Mitglied der Europäischen Menschenrechtskommission, referierte über die Notwendigkeit einer vollen Beachtung des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes im deutschen Recht. Einführend stellte fest, daß die Verbindung zwischen den Grundrechten des Grundgesetzes und dem internationalen Menschenrechtsschutz aus Art.1 Abs. 2 GG und Art. 25 GG resultiere, und ging dann auf mehrere Beispiele ein.

In einer Entscheidung vom 14. Oktober 2004 habe das BVerfG zum ersten Mal die Entscheidung eines deutschen Gerichtes aufgehoben, weil dieses die Bestimmungen der EMRK nicht beachtet hatte und so zutreffend deutlich gemacht, daß die deutschen Grundrechte im Licht der internationalen Menschenrechte interpretiert werden müßten. Kritik übte *Frowein* an der gleichzeitigen Feststellung des BVerfG, wonach das GG nicht auf Souveränität verzichte und daß es dem Ziel der Völkerrechtsfreundlichkeit nicht widerspreche, wenn Völkervertragsrecht vom Gesetzgeber ausnahmsweise nicht beachtet werde.

Ein anderes Problem ist die Diskrepanz zwischen deutschen Gerichten und EGMR im Bereich des Art. 3 EMRK. Laut BVerwG gilt das aus Art. 3 EMRK resultierende Abschiebeverbot nicht bei Folter von nicht staatlicher Seite. Bei Mißhandlungen durch Dritte soll laut BVerwG Art. 3 EMRK nur dann verletzt sein, wenn der Staat sie veranlaßt oder duldet. Nach EGMR-Rechtsprechung liegt eine Verletzung des Art. 3 EMRK schon dann vor, wenn die Gefahr droht, daß der Staat keinen Schutz gewährt. Bei der Feststellung eines Abschiebeverbots werde meist auf § 60 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz Bezug genommen, besser wäre § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz geeignet.

Im Jahr 2004 gab es in Deutschland 18.000 Widerrufsentscheidungen nach § 73 Asyl-

verfahrensG, wovon 7.000 den Irak betreffen.

*Frowein* lobte, daß in der Bezugnahme des § 60 Abs. 1 des AufenthaltsgG auf die Flüchtlingskonvention ein „Durchbruch zum Vertragsstaat“ liege, und forderte, daß die Flüchtlingseigenschaft nur dann widerrufen werden können sollte, wenn es in dem Zielstaat zu einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse kam. Er bezeichnete das Recht auf Asyl des § 60 a AufenthaltsgG als „verstümmelt“ und setzte sich für einen „Durchbruch zum Originaltext“ der Genfer Flüchtlingskonvention ein. Zwar werde Deutschland im Vergleich zu anderen westlichen Mitgliedstaaten nur selten wegen Verletzungen der Menschenrechte verurteilt, dennoch sollte das Verhältnis Deutschlands zu internationalen Normen verstärkt werden, da diese, anders als in Frankreich oder Großbritannien, selbst in Entscheidungen des BVerfG fast nie zitiert würden.

Danach folgte die Vorstellung des „Memorandums II: Zur derzeitigen Situation des deutschen Asylverfahrens“ durch *Reinhard Marx*, Rechtsanwalt in Frankfurt a.M. und Mitglied der Memorandumgruppe. Er bemängelte, daß das deutsche Asylverfahren derzeit in einer tiefen Krise stecke, die aber nicht als eine solche empfunden werde. Das Asylverfahren sei zu einem „seelenfernen Verfahren“ und einem Ort des Mißtrauens geworden und das Individuelle des Menschenrechtsschutzes drohe wegrationalisiert zu werden. Die Flüchtlingspolitik erfordere ein interkulturelles Verständnis, das nationale Recht sei hingegen voller gesellschaftlicher Vorbehalte. Schutzsuchende erfahren überwiegend Gleichgültigkeit oder Ablehnung, indem sie, so *Marx*, von der Gesellschaft an den Rand gedrängt werden. Das derzeitige Asylverfahren ermögliche dies, da es aus Schutzsuchenden häufig Illegale mache. Auch die Medien zeigten kaum Interesse am Prozeß sondern förderten eher die Sichtweise, daß eine Bedrohung durch Illegale vorliege. Daß diese Sichtweise unangemessen sei, könne durch die Zahl belegt werden, daß nur ca.

1,5 % der Asylbewerber anerkannt werden. Um diese Krise zu überwinden, müßten Asylverfahren erleichtert und transparenter gestaltet werden. Allein durch Weisungen könne diesem Mißstand nicht entgegengewirkt werden.

Zu Beginn der abschließenden Podiumsdiskussion stellte *Stefan Berglund* fest, daß es nach Einführung des Zuwanderungsgesetzes in Deutschland kaum zu Änderungen kam. Nach wie vor richte sich die deutsche Rechtsprechung nicht genügend nach der Genfer Flüchtlingskonvention und die Zahl der bewilligten Asylverfahren sei nicht angestiegen. Die Protokolle würden von den Gerichten oft als Tatsachenbeweise qualifiziert, obwohl sie zu 90 % aus Textbausteinen bestünden.

*Günter Burkhardt*, Geschäftsführer von PRO ASYL, merkte an, daß laut der Genfer Konvention Stabilität im Herkunftsland herrschen müsse, damit Flüchtlinge zurückkehren könnten, was weder im Irak noch im Kosovo gegeben sei. Er kritisierte die Arbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dahingehend, daß ca. ein Viertel der Asylsuchenden ohne Prüfung abgelehnt werde und forderte daher mehr Information und Transparenz über die Arbeit des Bundesamtes.

Der Abteilungspräsident des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, *Hartmut Sprung*, wies die Kritik an seiner Behörde entschieden zurück. Alle Beteiligten arbeiteten auf der Grundlage nationalen und internationalen Rechts an dem Ziel, Schutz zu bieten.

*Bertold Sommer*, früherer Bundesverfassungsrichter und seinerzeit als Berichterstatter für Asylsachen zuständig, äußerte, daß Deutschland auch im Bereich der Asylpolitik ein Rechtsstaat sei, da es eine dem Recht verpflichtete Behörde gebe, die unter gerichtlicher Kontrolle stehe. Er stellte die Besonderheit des Rechts auf Asyl heraus, das in einem besonderen staatlichen Verfahren erst zuerkannt werden müsse und ein hohes Maß an Generosität voraussetze und viele Probleme überwinden müsse, wie die Sprachbarriere

oder eine Traumatisierung der Asylsuchenden.

*Marx* bedauerte, daß keine Notwendigkeit mehr gesehen wurde, einen Beirat zu installieren, der die Arbeit des Bundesamtes am Asylverfahren begleiten sollte. Er widersprach dem Vorwurf, das Memorandum übe allgemeine pauschale Kritik an der Arbeit des Bundesamtes. *Burkhardt* pflichtete bei, daß das Memorandum klare, leicht umsetzbare Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsweise des Bundesamtes biete. Daß nicht alles so laufe, wie es solle, lasse sich z.B. anhand einer vom Bundesamt in Auftrag gegebenen Studie zu posttraumatischen Belastungsstörungen bei Flüchtlingen erkennen, wonach posttraumatisierte Flüchtlinge eher zufällig erkannt würden. Ein Problem sei auch das Widerspruchsverfahren. Daraufhin wandte *Sprung* ein, daß das Verfahren auch für die Sachbearbeiter nicht einfach, sondern oftmals belastend sei, und räumte ein, die erwähnte Studie hätte nicht das gewünschte Ergebnis geliefert.

Im Zusammenhang mit der Situation im Irak wurde auch der Begriff der „akuten Gefahr“ diskutiert, wobei *Berglund* forderte, daß man den irakischen Flüchtlingen ihren Flüchtlingsstatus nicht nehmen dürfe. Auch nach dem Sturz von *Saddam Hussein* könne die Situation im Irak keinesfalls als gesichert gelten, da seit „Kriegsende“ weit mehr Menschen ums Leben gekommen seien als während des Krieges.

In einer Schlußrunde äußerte *Berglund* die Hoffnung, daß das Bundesamt in Zukunft mehr an das Individuum denken und diesem mehr Zeit gewähren werde, sich zu äußern. *Sommer* resümierte, daß die rechtlichen Voraussetzungen für einen den Menschenrechten entsprechenden Flüchtlingsschutz gegeben seien, und bekundete die Hoffnung, daß die Verfahren in Zukunft mit einem geschärften Bewußtsein für die Fragilität und Besonderheit der Materie bearbeitet würden. *Burkhardt* wünschte sich für das Asylverfahren die Durchführung von externen Untersuchungen, um Widersprüche aufzudecken.

*Sprung* entgegnete, daß es externe Untersuchungen bereits durch Gerichte gebe und brachte zum Ausdruck, daß er auf eine faire Zusammenarbeit mit den Verbänden hoffe.

Dienstag, 21. Juni 2005

*Gregor Noll* von der Universität Lund in Schweden sprach in seinem Vortrag über die Bedeutung der Menschenrechte in der Europäischen Union. Thematisiert wurden dabei Fragen der Institutionalisierung und der konkreten Umsetzung.

Zuerst ging *Noll* auf die grundsätzliche Problematik der universellen Durchsetzbarkeit der Menschenrechte ein. So würden diese allgemein immer auch als juristische oder positive Rechte verstanden, d.h. als Rechte, die durch konkrete Institutionen gesichert werden. Angesichts der Tatsache, daß ein Weltstaat aber nicht existiere, stelle sich natürlich die Frage, wie die Durchsetzbarkeit auf internationaler Ebene zu sichern sei. Möglicherweise, so *Noll*, müsse man in diesem Rahmen auch über andere Formen der Überwachung nachdenken und nicht wie bisher primär auf die staatlichen Autoritäten zurückgreifen.

Mit der Ambition der EU, die Menschenrechte gewährleisten zu wollen, gehe zudem auch eine Form der Machtprojektion über die eigenen Grenzen einher. Mindestens genauso problematisch sei aber auch die Frage, wie der interne Machtzuwachs der EU als Summe der Macht der Mitgliedstaaten im Sinne der Menschenrechte zu kontrollieren sei. Die Hauptverantwortung für die Menschenrechtspolitik müsse wahrscheinlich weiterhin von den Mitgliedstaaten getragen werden.

*Theodoor van Boven*, ehemaliger UN-Sonderberichterstatter für Folter, nahm eine kurze Bestandsaufnahme zum Thema „Internationaler Menschenrechtsschutz und Terrorismusbekämpfung“ vor. *Van Boven* betonte, daß den Menschenrechten in einer Zeit, in der die Terrorismusbekämpfung einen so hohen politischen Stel-

lenwert eingenommen hat, besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse. Die Menschenrechte sollten vom Staat gesichert, aber nicht beschränkt werden, was in der Konsequenz bedeute, daß sie dem Sicherheitsbedürfnis nicht untergeordnet werden sollten.

Das Folterverbot bzw. das Verbot von besonders grausamen oder erniedrigenden Handlungen ist eines jener typischen Rechte, die unabhängig vom Verhalten des potentiellen Opfers auch in Notstandssituationen unangetastet bleiben müssen. Allerdings sollten nach *van Boven*s Meinung auch das Recht auf ein gerichtliches Verfahren (Habeas Corpus) und einen fairen Prozeß (due process) weiterhin gewährleistet werden. Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International können hierbei einen wichtigen Beitrag durch die Aufdeckung von Mißständen leisten.

Die Podiumsdiskussion fand unter dem Thema „Im Zweifel für die Sicherheit? Im Spannungsfeld von innerer Sicherheit und Menschenrechtsschutz“ statt. Geleitet wurde die Podiumsdiskussion von *Heiner Bielefeldt*. Weitere Teilnehmer waren der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion *Wolfgang Bosbach*, *Gerhart Baum*, Bundesinnenminister a.D., *Ralf Stegner*, Innenminister des Landes Schleswig-Holstein, *Wolfgang Grenz*, Leiter der Abteilung Länder und Asyl bei Amnesty International, und *van Boven*.

Diskutiert wurden hierbei das Verhältnis zwischen diversen Sicherheitskonzepten, darunter mittlerweile auch sehr umfangreiche (Staatensicherheit, über Menschenrechte bis zu „human well-being“), und den Menschenrechten.

*Bosbach* betonte zunächst, daß Freiheit und Sicherheit keine genuinen Gegensätze sind, denn ansonsten würden alle Bürger, die über weniger Sicherheit verfügen, mehr Freiheit genießen, was aber nicht zwangsläufig der Fall sei, wenn man beispielsweise an bürgerkriegsähnliche Zustände denke. Im Gegenteil trage, so *Bos-*

*bach*, das Gewaltmonopol des Staates in äußerst wirkungsvoller Weise zur Sicherung von Freiheit bei.

*Grenz* gab zu bedenken, daß man hierbei aber immer im Auge haben müsse, daß die Menschenwürde sowie die Menschenrechte legitime Beschränkungen der Staatsgewalt darstellen und es im Grunde immer um eine vernünftige Sicherheitspolitik im Rahmen der Menschenrechtspolitik gehe müsse. Als besonders problematisch beurteilte *Grenz* in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß im Rahmen der Anti-Terror-Bekämpfung in Großbritannien das Recht auf ein gerichtliches Verfahren (Habeas Corpus), das Recht auf einen fairen Prozeß (due process) und die Europäische Menschenrechtskonvention teilweise ausgesetzt wurden, um bestimmte Präventivhaftmaßnahmen zu ermöglichen.

*Bosbach* entgegnete, daß derartige Maßnahmen, wie sie in Großbritannien erlassen worden seien, vermutlich in Deutschland als nicht verfassungskonform eingestuft werden würden. *Baum* fügte hinzu, daß diese Maßnahmen mittlerweile auch in Großbritannien scharf kritisiert worden sind. Ein Lordrichter habe beispielsweise geäußert, diese Anti-Terror-Gesetze seien schlimmer als der Terror, den man zu bekämpfen versuche. Darüber hinaus sagte *Baum*, daß das Motto „In dubio pro libertate“ angesichts eines totalitären, sich derzeit verselbständigenden Sicherheitsbegriffs noch immer bzw. gerade wieder eine wichtige Orientierung darstelle. Er schloß sich in seinen weiteren Ausführungen *Grenz* an, indem auch er hervorhob, daß die Freiheit nicht mit allen Mitteln verteidigt werden darf, sondern daß Freiheit und Menschenwürde auch angesichts der Tatsache, daß man vollkommene Sicherheit ohnehin nicht garantieren könne, die Grenzen der Sicherheitsbemühungen darstellt. Letzteres ist aber vor dem Hintergrund der Anti-Terror-Maßnahmen nicht mehr selbstverständlich, wobei weniger die einzelnen Maßnahmen selbst, als vielmehr die Summe der Sicherheitsmaßnahmen äußerst bedenkliche Dimensionen

angenommen haben. Hinzu komme, so *Baum*, daß die Menschenrechte auf internationaler Ebene, wie im Falle Guantánamos oder Tschetscheniens im Namen außen- oder sicherheitspolitischer Erwägungen zusehends in die Defensive geraten, ohne daß es zu großen Empörungsreaktionen seitens der Weltöffentlichkeit komme, während man sich im innerstaatlichen Bereich immer mehr auf dem Weg zum Überwachungsstaat befinde. Besonders brisant, so *Baum*, seien in diesem Zusammenhang auch die neuesten Bestimmungen in punkto Datenschutz, wobei die Tatsache, daß der Bundesinnenminister generell für die Koordinierung der Anti-Terrormaßnahmen und für den Datenschutz verantwortlich ist, ohnehin als problematisch einzustufen sei.

*Bosbach* gestand seinen Kritikern zu, daß sich Freiheit und Sicherheit natürlich die Waage halten müssen, fügte aber hinzu, daß das Bundesverfassungsgericht die Ausdehnung der Sicherheitskompetenzen als legitim eingestuft habe, wenngleich die Ausführung mittlerweile teilweise als bedenklich beurteilt worden sei.

*Baum* unterstrich in diesem Zusammenhang, daß das Zuwanderungsgesetz inzwischen nicht nur zu den effektivsten Mitteln bei der Islamistenbekämpfung zählt, sondern auch oftmals zu anderen Zwecken mißbraucht werde.

Dies so *Grenz*, zeige sich beispielsweise daran, daß viele Ausländer heutzutage eher abgeschoben würden, als dies vor dem 11. September 2001 der Fall gewesen sei, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob

die betreffenden Staaten für Menschenrechtsverletzungen bekannt sind oder nicht. Die derzeitige Praxis, so *Grenz*, bestehe in etwa darin, daß man sich unverbindliche Zusagen seitens bestimmter Länder geben lasse, daß die Menschen dort anständig behandelt würden, was aber nie nachgeprüft werde. Dabei werde gerade in diesen Ländern oftmals der Terrorismus instrumentalisiert, um die repressiven Maßnahmen der dortigen Regime zu rechtfertigen.

*Bielefeldt*, der während der ganzen Diskussion als neutraler Moderator fungierte, äußerte sich zum Schluß der Diskussion noch einmal kurz zum Verhältnis Sicherheit und Freiheit, indem unterstrich, daß der kritisch-freiheitliche Aspekt der Menschenrechte nicht unter den Tisch fallen dürfe.

Positiv ist anzumerken, daß das Symposium eine Beleuchtung der Problematik aus unterschiedlichen Perspektiven und eine Diskussion aller Beteiligten ermöglichte. Um einen effektiveren Flüchtlingsschutz zu gewährleisten, sollte seitens der zuständigen Behörden und Gerichte eine differenziertere Fallbearbeitung und eine verantwortlichere Abschiebungspolitik im Hinblick auf die menschenrechtliche Lage in den jeweiligen „Rückführungsländern“ angestrebt werden. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere eine engere Zusammenarbeit und ein verstärkter Informationsaustausch mit den in diesem Bereich tätigen NGO wünschenswert.